

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 45 (1969-1970)
Heft: 4

Artikel: Kulturkritische Notizen. Auch wir haben eine unbewältigte Vergangenheit
Autor: Stickelberger, Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1079186>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auch wir haben eine unbewältigte Vergangenheit

Es steht uns eine Auseinandersetzung bevor, welche die Harmonie im Schweizerhaus empfindlich stören, alte, beinahe vernarbte Wunden aufreißen, den ökumenischen Frühling erfrieren lassen könnte: Den Kantonen, den Kirchen und einigen andern Organisationen ist ein Fragebogen aus dem Bundeshaus zugestellt worden, den sie bis Ende Mai 1970 zu beantworten haben. Die Hauptfrage lautet: «Sollen die konfessionellen Ausnahmeartikel der Bundesverfassung, und zwar sowohl der Jesuitenartikel (Art. 51) als auch der Artikel betreffend Klöster und religiöse Orden (52) aufgehoben oder beibehalten werden?»

Die beiden Artikel bilden eine widersprüchliche Einschränkung des voranstehenden Toleranzartikels, welcher «die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet». Als einzige Ausnahme darf der «Orden der Jesuiten und der ihm affilierten Gesellschaften in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit untersagt». Außerdem ist «die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden unzulässig».

Seit 121 Jahren hält sich diese merkwürdige Doppelbestimmung in unserem Grundgesetz; sie stammt aus der Kampf- und Anfangszeit unseres Bundesstaates, wurde 1848 als eine Art Genugtuungsklausel zugunsten des freisinnigen Siegers im Sonderbundkrieg in die Verfassung aufgenommen und 1874 sogar noch verschärft. Wohl waren damals die Scharten des Krieges ausgewetzt, aber es tobte der «Kulturkampf». Innerhalb unserer Landesgrenzen konnte man in manchen Gegenden im besten Falle von einer mehr oder weniger friedlichen Koexistenz reden; die Angehörigen der beiden Hauptkonfessionen betrachteten sich gegenseitig mit Mißtrauen und Abneigung.

Vergangene Zeiten, verjährte Probleme! Aber das Jesuitenverbot galt



und gilt bei uns immer noch. In den andern westlichen Ländern, die es im 18. und 19. Jahrhundert, meist nicht ohne Grund, erlassen haben – darunter auch das streng katholische Königreich Portugal – wurde es inzwischen beseitigt. Zuletzt im geschlossenen protestantischen Norwegen, wo es 1964 der einstimmige Storting aufgehoben hat.

Mühsamer Weg zum Anfang

Wir sind also die Letzten in der freien Welt. Diese Langsamkeit – jeder weiß es – hängt mit unserer Form der Demokratie zusammen. Überall sonst fassen Regierungen und Nationalversammlungen derartige Beschlüsse. Käme es auf unsern Bundesrat, auf die Mehrheit der National- und Ständeräte an, die konfessionellen Artikel wären längst ausgefegt und das Frauenstimmrecht eingeführt. Bei uns aber entscheidet das Volk in notorisch schwerfälliger Prozedur.

Nun scheint die Zeit aber doch reif zu werden, sehr allmählich allerdings! Denn schon Anno 1955 hat der damalige Ständerat Ludwig von Moos durch ein Postulat den Stein ins Rollen gebracht. Bundesrat Feldmann als Chef des Justizdepartements nahm es entgegen. Aber sein jäher Tod riß ihn auch aus dieser Arbeit, die ihm besonders wichtig war. Sein Nachfolger im Departement, Bundesrat Wahlen, übergab dem Zürcher Staatsrechtslehrer Professor Werner Kägi 1959 die Aufgabe, den ganzen Komplex zu sichten und zu werten.

Unterdessen hat Bundesrat Wahlen das Departement gewechselt, aber auch als Außenminister die Betreuung der «Ausnahmeartikel» behalten, da

der neue Justizminister, Bundesrat von Moos, diese eminent wichtige Angelegenheit nicht behandeln konnte und wollte, nachdem er sie seinerzeit selber in Gang gesetzt hatte. Als Professor Wahlen 1966 als Bundesrat demissioniert hatte, übergab das Gesamtkollegium das schwere Erbe Bundesrat Tschudi. Nicht weil es seinem Departement an Arbeit gefehlt hätte, sondern vermutlich, weil er unter den Protestanten im Bundesrat die nächsten Beziehungen zu kirchlichen Dingen hat. Sein Bruder ist Pfarrer.

Daß sowohl der Vertreter des Bundesrates wie der wissenschaftliche Experte ausdrücklich aus evangelischen Kreisen stammen, ist wohl nicht zufällig: Beiden können keine Vorwürfe gemacht werden, sie seien Partei, oder gar von jesuitischer Seite beeinflusbar.

«Unmögliche Möglichkeiten»

Warum aber hat es volle zehn Jahre gedauert, bis Professor Kägi zum Abschluß gelangte? Er selber hat es in offener und vornehmer Art erklärt: Er habe sich über den Umfang der Arbeit lange getäuscht. Er bezeichnet es im Rückblick als ein Fehler, daß er diesen großen Auftrag, dem man sich hätte hauptamtlich widmen müssen, im Nebenamt zu bewältigen versuchte. Krankheit und starke Arbeitsüberlastung haben das Ihre zur Verzögerung beigetragen.

Gegen verschiedene Unterschiebungen, Verdächtigungen und Spekulationen verwahrt sich der gewissenhafte Bearbeiter dieser vielschichtigen Materie: «Es gibt keine andern Gründe oder Hintergründe der Verzögerung, insbesondere auch keine Weisungen, Interventionen, Behinderungen oder gar Pressionen und Drohungen, weder von seiten der Behörden und Parteien, noch von seiten der Klöster und Orden, der Gesellschaft Jesu oder der Kirche.»

Das jedem zugängliche und in jeder Hinsicht lesenswerte Gutachten Werner Kägis bedeutet nicht den Abschluß, sondern den Beginn eines langen Kampfes ums Recht. So kommen-

tiert es der Bearbeiter selbst: Dieser Kampf ums Recht könnte – unrichtig geführt – allerdings eine Verschärfung der Gegensätze bewirken. Er kann aber – richtig geführt – auch den Weg zu größerer Freiheit, Gerechtigkeit und Toleranz bereiten.»

Ohne den Kampf um saubere Positionen geht es nicht. Kägi lehnt Auswege und stillschweigende Kompromisse ab, mit denen ohne Aufhebens der beiden Artikel unter Umständen aus der Welt geschafft werden könnten:

- Anwendung einer «weitherzigen Praxis».
- Ungültigkeit infolge Widerspruchs zum Völkerrecht,
- Suspendierung der unhaltbar gewordenen Artikel.

Bei diesen und weiteren Vorschlägen handle es sich, sagt der Rechtslehrer, um «unmögliche Möglichkeiten». So kraß der Ausnahmecharakter der Bestimmungen wirke, so verständlich die skizzierten Lösungen erscheinen könnten – sie finden sich doch in der geschriebenen Verfassung und müssen verfassungsmäßig entfernt werden.

Es hiesse an der Demokratie verzweifeln, wenn...

An Gründen zur Revision fehlt es nicht. Seit der Reformation war die konfessionelle Lage noch nie so gespannt wie heute. Die Glaubenskämpfe, die bis tief ins letzte Jahrhundert hinein das Gesicht der Eidgenossenschaft mitgeprägt haben, wichen Auseinandersetzungen, etwa um eine gerechte Wirtschafts-, Finanz- und Sozialordnung, um Landesplanung, Landesverteidigung und universale Friedensordnung. Außerdem haben sich die Gegner von einst nach 1848 in jahrzehntelanger Zusammenarbeit im Bundesstaat gefunden. Ein Markstein dieser Entwicklung war 1892 die Wahl des ersten katholisch-konservativen Bundesrates, des Luzerners Zemp.

Beide Konfessionen haben aber auch immer deutlicher gemerkt, was sie gemeinsam gegen den internatio-

nen Atheismus aller Art zu verteidigen haben. Noch im 19. Jahrhundert schien solche Erkenntnis nur wenigen geschenkt, etwa Jeremias Gotthelf und Alexandre Vinet auf reformierter, Anton Philipp von Segesser oder Pater Girard auf katholischer Seite. Es bedurfte des die Gottlosigkeit predigenden Bolschewismus und der nazistischen Ideologie zur Annäherung der getrennten Kirchen. Aus der Annäherung entstand schließlich die ökumenische Bewegung, die zunächst von Rom her schroff abgelehnt wurde, mit dem Wirken Johannes' XXIII. aber mächtigen Auftrieb erhielt.

Allerdings, gibt Professor Kägi zu bedenken: «Eine vierhundertjährige Spaltung kann nicht über Nacht überwunden werden. Wir stehen erst am Anfang des Anfanges. Es wird mühsamer Kleinarbeit im engeren und engsten Kreise bedürfen, um dieser ökumenischen Gesinnung zum Durchbruch zu verhelfen.» Denn auch die Ökumene sei auf internationalen Konferenzen erfahrungsgemäß viel leichter zu diskutieren als daheim im kleinen Alltag.

Über die Aufhebung der Ausnahmeartikel muß aber im einzelnen diskutiert werden. Auf reformierter Seite gilt es einen gehäuften Rest von Vorurteilen und Ängsten zu beseitigen, auf katholischer einige unklare Fragen abzuklären. Wie steht es mit der Mischehe und der konfessionellen Schule, wie mit der Religionsfreiheit und der Toleranz überhaupt? Auch fürchten nichtkatholische Kreise eine Kettenreaktion weiterer katholischer Begehren. Hartnäckig hält sich beispielsweise das Gerücht, die Münster von Zürich, Basel und Genf würden «zurückverlangt», falls in diesen Städten die Bevölkerung mehrheitlich katholisch wäre. Der Zustrom katholischer Fremdarbeiter trägt nicht dazu bei, solche Gerüchte zum Verstummen zu bringen.

Man sieht, was es alles wegzuräumen gilt! Darf man die Arbeit zuversichtlich beginnen? Werner Kägi befürwortet das Wagnis. Seine Denkschrift schließt mit dem Apell: «Es

hiesse an unserer Demokratie verzweifeln, wenn man es als unmöglich bezeichnen wollte, die Mehrheit – eine möglichst große Mehrheit – unseres Volkes auf diesem Wege zur Revision zu gewinnen, die unser Grundgesetz durch die Beseitigung der konfessionellen Ausnahmeartikel mit der Gerechtigkeit und dem Völkerrecht in Übereinstimmung bringen soll.»

Auch wir Schweizer haben unsere «unbewältigte Vergangenheit». Mit Geduld und allseitigem guten Willen sollte sie endlich bewältigt werden! ●

Dr. med. Christoph Wolfensberger

Antworten auf unbequeme Kinderfragen

Eine Hilfe für Eltern zur sexuellen Aufklärung der Kinder bis zur den Pubertätsjahren.
Fr. 5.80

Aufklärende Gespräche über die Herkunft des Menschenlebens, Zeugung, Schwangerschaft und Geburt, gehören zu den unabdingbaren Erziehungspflichten der Eltern. Der Verfasser zeigt aus seiner kinderärztlichen Erfahrung, wann und wie die Gespräche zu führen sind.

Wenn dein Kind trotzt

Ein Wegweiser zur Überwindung von Erziehungsschwierigkeiten bei Kindern im 3. bis 6. Jahr. Fr. 5.40

Der bekannte Kinderarzt zeigt, wie die richtige Einstellung zu Trotzbehandlungen und den sie begleitenden Umständen die Kinder von späteren Schäden bewahrt und die Erziehungsaufgabe der Eltern erleichtert.

Schweizer Spiegel
Verlag Zürich